



**Herzlich  
willkommen!**

**Generalversammlung**  
25. Juni 2015

**Tagesordnungspunkt 1**  
**Eröffnung und Begrüßung**

Irmgard Mittermeier  
Vorsitzende des Aufsichtsrates

## Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstands über das Geschäftsjahr 2014 und Vorlage des Jahresabschlusses 2014
3. Bericht des Aufsichtsrats über seine Tätigkeit
4. Bericht über das Ergebnis der ordentlichen Prüfung gem. § 53 Abs. 1 GenG und Beschlussfassung über den Prüfungsbericht
5. Beschlussfassung über
  - a. den Jahresabschluss 2014
  - b. die Verwendung des Jahresüberschusses 2014
6. Beschlussfassung über die Entlastung von
  - a. Vorstand
  - b. Aufsichtsrat
7. Wahlen zum Aufsichtsrat
8. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
9. Verschiedenes, Wünsche, Anträge
10. Schlusswort

## **Tagesordnungspunkt 2**

# **Bericht des Vorstands über das Geschäftsjahr 2014 und Vorlage des Jahresabschlusses 2014**

Robert Gehringer  
Vorstand

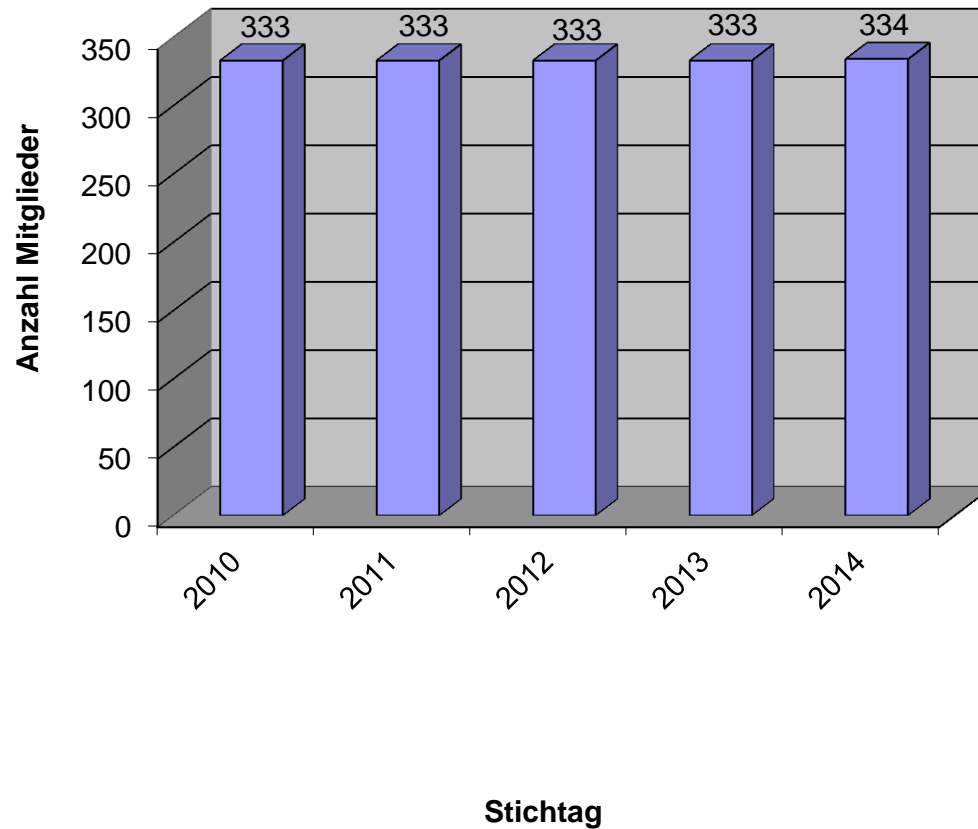
## **Wir alle kennen die Nachrichten ...**

**Weltweiter Klimawandel, Anstieg der Erdtemperatur, Treibhausgase, schmelzende Gletscher, Kyoto-Protokoll. Auch auf dem G8-Treffen 2007 in Heiligendamm wurde die Notwendigkeit des Handelns diskutiert.**

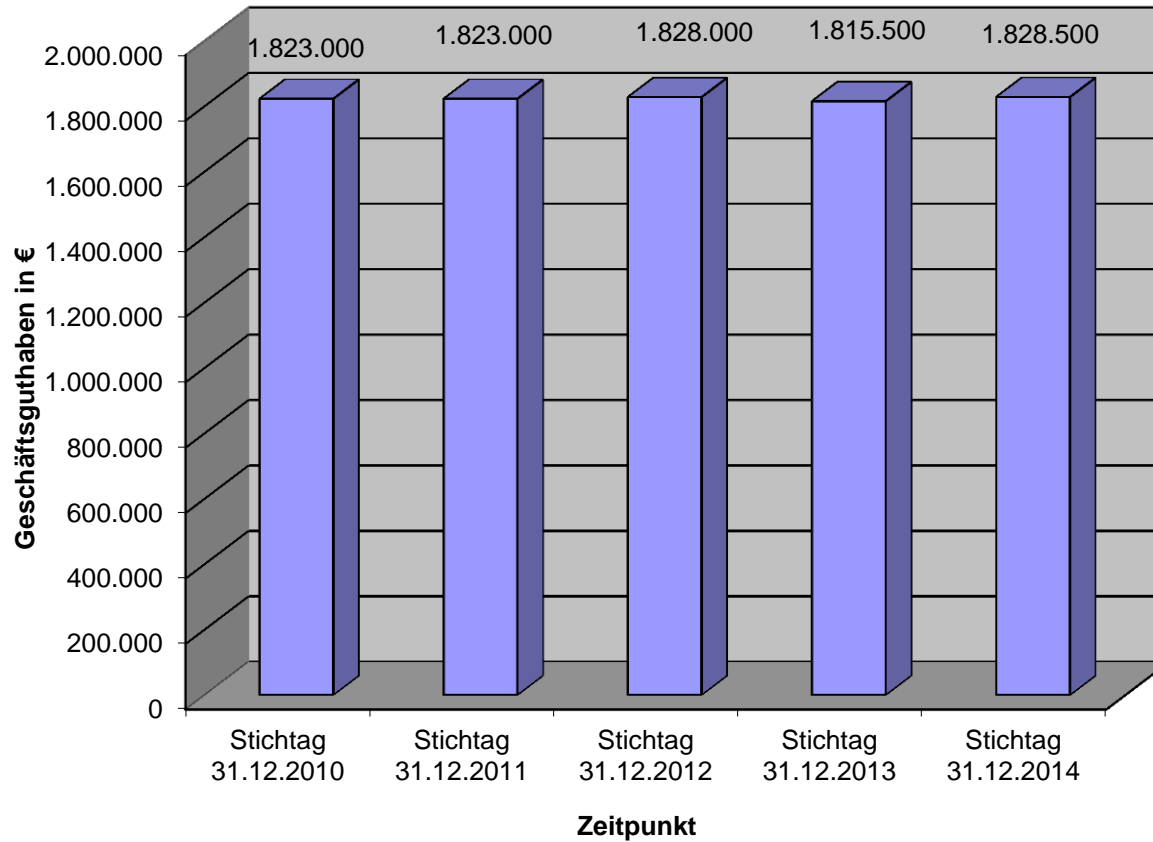
**Aus zahlreichen Gesprächen mit unseren Kunden und den Bürgern des Altlandkreises Rothenburg wissen wir um die Bereitschaft, sich zu engagieren. Vielfach fehlt es jedoch an Möglichkeiten. Wir bieten den Bürgern unserer Stadt die Möglichkeit, sich an *unserer Energiegenossenschaft* zu beteiligen, um mit der umweltfreundlichen, klimaschonenden Stromerzeugung durch Photovoltaik eine interessante Rendite zu erwirtschaften.**

**Stand: Juli 2009**

### Entwicklung der Mitglieder in der Bürgersolar Rothenburg eG



**Entwicklung Geschäftsguthaben der verbleibenden Mitglieder  
der Bürgersolar Rothenburg eG**



## Anlagenbestand per 31.12.2014

	30 Dachflächen
Leistung in kWp	2.934,7 kWp
Investitionssumme	8.142.430,36 €
Dachfläche in qm	27.904,9

**Mit diesen Anlagen versorgen wir pro Jahr**

**690 4-Personen-Haushalte mit Strom**

**Damit sind wir richtig unterwegs:**

**„Nämlich die Schaffung einer energieautarken Region“.**

**Vermiedener CO<sub>2</sub>-Ausstoß 2014 in Höhe von rd. 1.794 Tonnen**



# Große Trockenheit riss die Erde auf

Wetterbilanz für 2014 mit etlichen Wärmerekorden — Ersehnter Regen kam erst im Juli

Trotz eines hochwinterlichen Ausklangs schloss das vergangene Jahr 2014 mit einer Mitteltemperatur von plus 10,8 Grad ab. Es ist damit in Franken zusammen mit dem Jahr 1994 eines der bislang wärmsten Jahre.

**NÜRNBERG** – In Nürnberg schloss der gesamte Zwölfmonatszeitraum mit einem Wärmeüberschuss von 2,1 Grad ab. Im bayerischen Vogtland lag der Wert mit 2,5 Grad noch höher.

Exakt erreicht wurden dagegen die langjährigen Durchschnittswerte bei der Sonnenscheindauer (1691 Stunden) und auch in Sachen Niederschlag ergab sich für die Frankenmetropole bei 623 Litern nur ein leichtes Minus von drei Prozent oder rund 20 Litern. Kurz vor dem Jahresende wurde in der Nacht zum 28. Dezember in Nürnberg mit minus 10,2 Grad (am Boden minus 18,3 Grad) die tiefste Temperatur gemessen, während der Jahreshöchstwert mit 34,7 Grad vom 9. Juni datiert.

Schon mit dem Januar hatte das Jahr 2014 überaus warm, trocken und trübe begonnen. Weil auch der Februar ähnlich verlaufen war, stand am Ende der drittwärmste Winter seit Aufzeichnungsbeginn zu Buche, welcher obendrein der trockenste seit 42 Jahren war.

Es folgte mit dem drittwärmsten und -trockensten und darüber hinaus



Ende Juni vergangenen Jahres war der Weiher in Biengarten (Kreis Erlangen-Höchstadt) völlig ausgetrocknet.  
Foto: Jochen Grillenberger

fünftsonnigsten März ein fulminanter Frühlingsauftakt, welcher die Natur nahezu explodieren ließ. Die Trockenheit hielt sich bis in den April hinein, so dass seit dem Dezember zuvor in diesem Zeitraum örtlich die geringsten Niederschläge seit Messbeginn vor 135 Jahren gemessen worden waren. Der fünftwärmste April in der Nürnberger Reihe tat mit hohen Temperaturen ein Übriges.

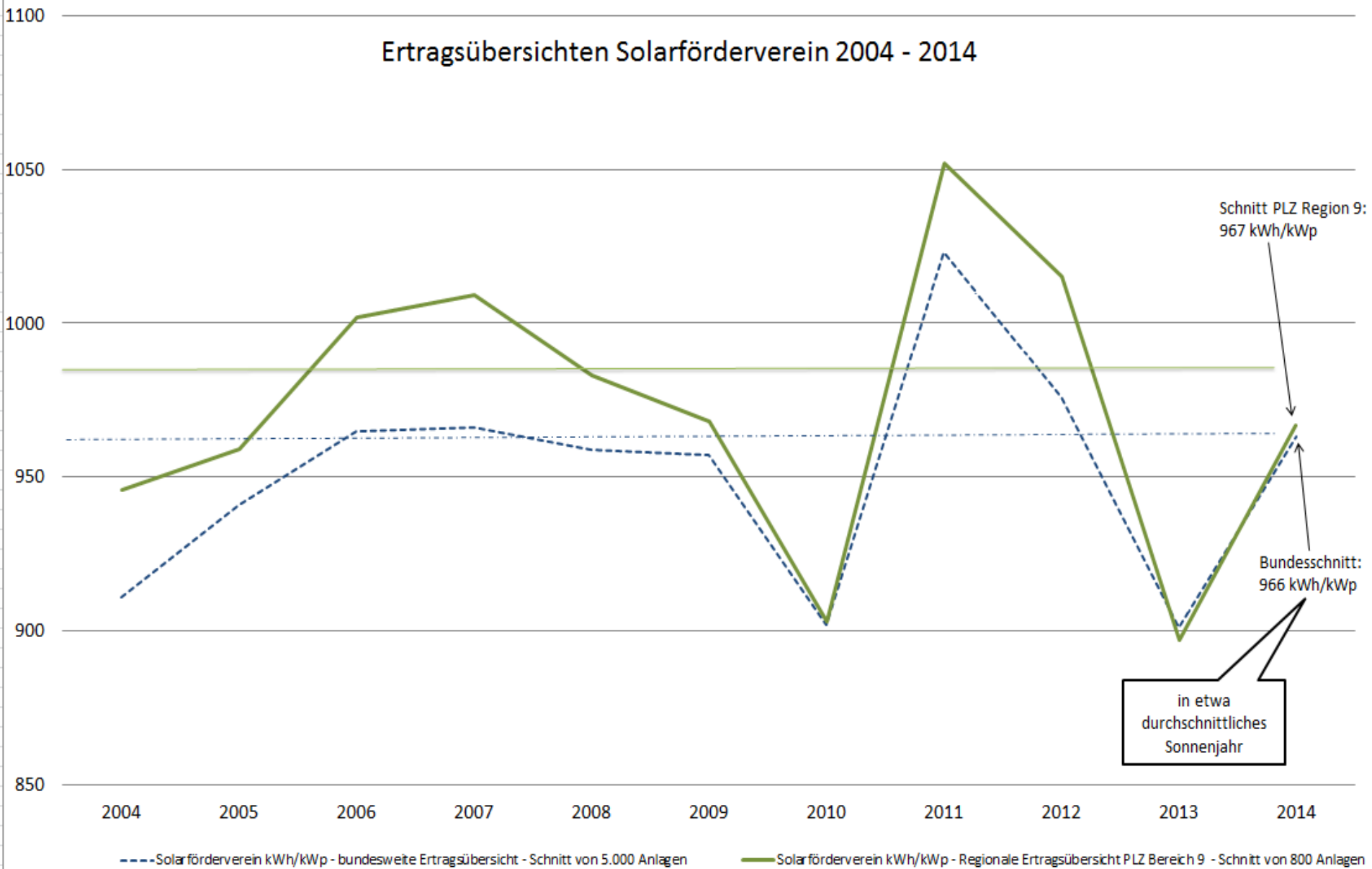
Der Mai brachte dann die ersehnten Niederschläge, so dass der gesamte Frühling als viertwärmster dieser Jahreszeiten abschließen konnte. Die zuvor vorherrschende Trockenheit erfuhr im Juni durch den trockensten ersten Sommermonat seit 129 Jahren

eine dramatische Fortsetzung, ehe ergiebige Regengüsse im Juli die Wasservorräte wieder auffüllen konnten. Schon ausgesprochen herbstlich präsentierte sich die Witterung im August, welcher der einzige zu kalte Monat 2014 war.

Einem statistisch gesehen völlig ausgeglichenen Sommer folgte ein zwar warmer, aber sehr nasser September, welcher seit 1879 nur in zwei Jahren noch größere Niederschläge hervorgebracht hatte. Vielerorts war erst Ende November, in höheren Lagen sogar erst Anfang Dezember und damit so spät wie nie zuvor der erste Luftfrost des Winterhalbjahres gemessen worden.

HEINZ MEYER

## Ertragsübersichten Solarförderverein 2004 - 2014



## Rückblick 2014:

- 2014 war durchschnittliches Sonnenjahr
- EEG-Reform (seit 01.08.2014 in Kraft) daher Rahmenbedingungen für neue Projekte weiter verschlechtert.
- Bürgersolar wurde in 2014 Mitglied bei der Regionalstrom Franken eG
- Leistungsbilanz 2014
- Zahlen 2014



## Danke 2014:

- an alle VR Bank Mitarbeiter
- an unsere Geschäftspartner
- Kommunen und weitere Dachverpächter
- HEG Energie GmbH & Co. KG für die technische Überwachung
- für Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

## Ergebnisverwendung 2014

- Der Vorstand verfolgt das Ziel für das Geschäftsjahr 2014 eine Gesamtdividende in Höhe von 5 % auszuschütten.
- Die Dividendenberechnung für geleistete Einzahlungen erfolgt gemäß Satzung vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres.

Die Ausschüttung der Dividende erfolgt am 31. Juli 2015.

## Ausblick 2015:

- Kauf einer Bestandsanlage mit 99,52kWp (06/2015)
- Für 10/2015 ist ein Verkauf der Anlage Pohl (70,50kWp) geplant
- Bestandsanlagen und große Dachflächen werden weiter gesucht
- Planzahlen 2015 / bis 30.05. durchschnittliches Sonnenjahr

# Bürgersolar Rothenburg o.d.Tbr. eG



## **Grußwort**

Max Riedl

Genossenschaftsverband Bayern e.V.



**Tagesordnungspunkt 3**  
**Bericht des Aufsichtsrats über seine Tätigkeit**

Irmgard Mittermeier  
Vorsitzende des Aufsichtsrates

## **Tagesordnungspunkt 4**

**Bericht über das Ergebnis der ordentlichen Prüfung  
gem. § 53 Abs. 1 GenG  
und Beschlussfassung über den Prüfungsbericht**

Irmgard Mittermeier  
Vorsitzende des Aufsichtsrates

- Tagesordnungspunkt 5**
- Beschlussfassung über**
- a. den Jahresabschluss 2014**
  - b. die Verwendung des Jahresüberschusses 2014**

Ralf Zieher  
Vorstandsmitglied

## **Tagesordnungspunkt 6**

**Beschlussfassung über die Entlastung von**

- a. Vorstand**
- b. Aufsichtsrat**

Max Riedl

Genossenschaftsverband Bayern e.V.

**Tagesordnungspunkt 7**  
**Wahlen zum Aufsichtsrat**

Robert Gehringer  
Vorsitzender des Vorstands

## Wahlen zum Aufsichtsrat

Für die Wahl zum Aufsichtsrat kandidieren:

- Dieter Mohr, Schwabsroth - Geslau
- Johannes Schneider, Großharbach – Adelshofen
- Tilo Zolk, Rothenburg o.d.Tbr.

## Verabschiedung Frau Irmgard Mittermeier

- Gründungsmitglied der Bürgersolar, seit 08.07.2009  
Aufsichtsratsvorsitzende der Bürgersolar Rothenburg o.d.Tbr. eG
- 21 Jahre ehrenamtliches Engagement in der  
Genossenschaftsorganisation in Rothenburg o.d.Tbr.

*Danke  
an Frau Irmgard  
Mittermeier*

**Tagesordnungspunkt 8**  
**Beschlussfassung über Satzungsänderungen**

Robert Gehringer  
Vorsitzender des Vorstands



# Satzungsänderung

Satzung vom 22. März 2012

## II. Mitgliedschaft

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder sollen durch eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende formgerechte Beitrittserklärung und Zulassung durch den Vorstand erworben werden. Zugelassen werden sollen nur Mitglieder, die ihren Wohnsitz im Altlandkreis Rothenburg haben. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
2. Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§14e) einzutragen und hiervon unverzüglich zu unterrichten.

### § 9 Auseinandersetzung nach dem Ausscheiden

1. Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind je nach Beschluss der Generalversammlung nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsmäßig zu übernehmenden Geschäftsanteile zu berücksichtigen.
2. Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben – vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 3 – binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen. Darüber hinaus hat es auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für den etwaigen Ausfall, insbesondere in Insolvenzverfahren des Mitglieds als Pfand.
3. Soweit durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens das satzungsmäßige Mindestkapital der Genossenschaft (§ 28) unterschritten würde, ist der Anspruch auf Auszahlung ganz oder teilweise ausgesetzt, bis die Auszahlung ohne Unterschreitung des Mindestkapitals wieder möglich ist. Von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient.

Änderungen für Beschlussfassung in Generalversammlung  
am 25. Juni 2015

## II. Mitgliedschaft

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder sollen durch eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende formgerechte Beitrittserklärung und Zulassung durch den Vorstand erworben werden. ~~Zugelassen werden sollen nur Mitglieder, die ihren Wohnsitz im Altlandkreis Rothenburg haben. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.~~
2. Das Mitglied ist unverzüglich ~~nach Zulassung durch den Vorstand~~ in die Mitgliederliste (§14e) einzutragen und hiervon unverzüglich zu unterrichten.

### § 9 Auseinandersetzung nach dem Ausscheiden

1. Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind je nach Beschluss der Generalversammlung nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsmäßig zu übernehmenden Geschäftsanteile zu berücksichtigen.
2. Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben – vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 3 – binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen. Darüber hinaus hat es auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds ~~als Pfand~~ für den etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds. ~~als Pfand.~~
3. Soweit durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens das satzungsmäßige Mindestkapital der Genossenschaft (§ 28) unterschritten würde, ist der Anspruch auf Auszahlung ganz oder teilweise ausgesetzt, bis die Auszahlung ohne Unterschreitung des Mindestkapitals wieder möglich ist. Von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient.

# Satzungsänderung

## Satzung vom 22. März 2012

### A Vorstand

#### § 14 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

1. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
2. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
  - a) die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen und sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden, sowie öffentlich-rechtliche Auflagen und Verträge eingehalten werden,
  - b) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der Beschlussfassung durch die Generalversammlung bedarf,
  - c) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
  - d) für ein ordnungsmäßiges, der Rechnungslegung sowie Planung und Steuerung dienliches Rechnungswesen zu sorgen und dabei die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten,
  - e) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe der Genossenschaft zu führen,
  - f) den Aufsichtsrat regelmäßig, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung, insbesondere über den Investitions- und Kreditbedarf zu unterrichten,
  - g) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen und dessen Beanstandungen zur Geschäftsführung zu berücksichtigen.

## Änderungen für Beschlussfassung in Generalversammlung am 25. Juni 2015

### A Vorstand

#### § 14 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

1. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
2. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
  - a) die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen und sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden, sowie öffentlich-rechtliche Auflagen und Verträge eingehalten werden,
  - b) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, ~~die der Beschlussfassung durch die Generalversammlung bedarf,~~
  - c) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
  - d) für ein ordnungsmäßiges, der Rechnungslegung sowie Planung und Steuerung dienliches Rechnungswesen zu sorgen und dabei die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten,
  - e) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe der Genossenschaft zu führen,
  - f) den Aufsichtsrat regelmäßig, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung, insbesondere über den Investitions- und Kreditbedarf zu unterrichten,
  - g) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen und dessen Beanstandungen zur Geschäftsführung zu berücksichtigen.

## Satzungsänderung

### Satzung vom 22. März 2012

#### A Vorstand

##### § 15 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, darunter ein Vorsitzender. Er wird von der Generalversammlung für 5 Jahre gewählt. Der Vorsitzende des Vorstands muss hauptberuflich entweder im Vorstand oder als Mitarbeiter der VR-Bank Rothenburg o.d.Tbr. eG bzw. ihrer Rechtsnachfolgerin tätig sein.
2. Der Aufsichtsrat schließt bei Bedarf namens der Genossenschaft Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern ab. Die Dienstverträge werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden namens der Genossenschaft unterzeichnet.
3. Für die Änderung und Beendigung des Dienstverhältnisses eines Vorstandsmitglieds ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zur Folge.
4. Der Aufsichtsrat kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben.
5. Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung und nicht zur Unzeit niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann; es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.

### Änderungen für Beschlussfassung in Generalversammlung am 25. Juni 2015

#### A Vorstand

##### § 15 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, darunter ein Vorsitzender. Er wird von der Generalversammlung für 5 Jahre gewählt. Der Vorsitzende des Vorstands muss hauptberuflich ~~entweder im Vorstand oder als Mitarbeiter~~ in der VR-Bank Mittelfranken West eG bzw. ihrer Rechtsnachfolgerin tätig sein.
2. Der Aufsichtsrat schließt bei Bedarf namens der Genossenschaft Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern ab. Die Dienstverträge werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden namens der Genossenschaft unterzeichnet.
3. Für die Änderung und Beendigung des Dienstverhältnisses eines Vorstandsmitglieds ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zur Folge.
4. Der Aufsichtsrat kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben.
5. Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung und nicht zur Unzeit niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann; es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.



# Satzungsänderung

## Satzung vom 22. März 2012

### C Generalversammlung

#### § 22 Einberufung und Tagesordnung

1. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand, vertreten durch dessen Vorsitzenden, einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.
2. Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
3. Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder oder durch Bekanntmachung in dem in § 35 vorgesehenen Blatt einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Abs. 6) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. Bereits bei der Einberufung sollen die Gegenstände der Beschlussfassung bekannt gegeben werden.
4. Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
5. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens 7 Tage zwischen dem Zugang der Ankündigung (Abs. 6) und dem Tage der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
6. In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden sind.

## Änderungen für Beschlussfassung in Generalversammlung am 25. Juni 2015

### C Generalversammlung

#### § 22 Einberufung und Tagesordnung

1. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand, ~~vertreten durch dessen Vorsitzenden,~~ einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.
2. Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
3. Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder oder durch Bekanntmachung in dem in § 35 vorgesehenen Blatt einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Abs. 6) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. Bereits bei der Einberufung sollen die Gegenstände der Beschlussfassung bekannt gegeben werden.
4. Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
5. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens 7 Tage zwischen dem Zugang der Ankündigung (Abs. 6) und dem Tage der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
6. In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden sind.

## Satzungsänderung

**Satzung vom 22. März 2012**

**§ 37  
Mitgliedschaften**

Die Genossenschaft wird Mitglied des Genossenschaftsverbandes Bayern ~~e.V.~~

**Änderungen für Beschlussfassung in Generalversammlung  
am 25. Juni 2015**

**§ 37  
Mitgliedschaften**

Die Genossenschaft ~~wird~~ **ist** Mitglied des Genossenschaftsverbandes Bayern e.V.

**Tagesordnungspunkt 9**  
**Verschiedenes, Wünsche, Anträge**

Ralf Zieher  
Vorstand

## **Tagesordnungspunkt 10**

### **Schlusswort**

Irmgard Mittermeier  
Vorsitzende des Aufsichtsrates



**Herzlichen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit!**

**Generalversammlung**  
25. Juni 2015